

Satzung
der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Gesellschaft zu Hamburg e.V.,
(beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 25. September 2013)

§1 Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Gesellschaft zu Hamburg

mit dem Zusatz e.V.

2.
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.
Sein Zweck ist die Förderung der Volksbildung sowie der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) finanzielle und ideelle Unterstützung des gemeinnützigen Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Chores Hamburg e. V.;
- b) Durchführung von Seminaren und Vortragsveranstaltungen, vornehmlich unter besonderer Berücksichtigung der Werke von Johann Sebastian Bach und seiner Söhne;
- c) Durchführung von musikalischen Veranstaltungen;
- d) Betrieb und Betreuung eines Museums zum Wirken C.Ph.E.Bachs im Rahmen des Komponistenquartiers in der Hamburger Peterstraße, sofern hierfür die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.

§3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1,
Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

2.
Die Mitgliederversammlung kann die Einführung eines Mitgliedsbeitrages beschließen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags soll von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden.

Der Beitrag kann in zwölf Monatsraten oder viertel-, halb- oder ganzjährig entrichtet werden. Er ist jeweils in den ersten zehn Tagen der gewählten Zahlungsperiode fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien, fällige Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

Aktive Mitglieder des Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Chores Hamburg e. V. sind von der Beitragszahlung befreit.

Hauptberuflich Musikausübende sowie Studierende der Musik oder der Musikwissenschaft können von der Beitragszahlung durch den Vorstand auf Antrag befreit werden.

3.
Der Vorstand kann Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung und Tod.
Die Austrittserklärung wird erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigen, oder aus einem anderen wichtigen Grunde ausschließen.

Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit

entsprechender Begründung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann sich gegen den Entscheid an die Mitgliederversammlung wenden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind: der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

2.
Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird das ihm nachfolgende Vorstandsmitglied lediglich für den Rest der Amtszeit des Vorstands gewählt.

Kandidieren nicht mehr Personen als zu wählen sind, kann auf Antrag die Abstimmung in Form einer Blockwahl vollzogen werden. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen.

Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 7 Kuratorium

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium soll dem Vorstand Anregungen geben und ihn beraten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

2.
Der Mitgliederversammlung obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts;
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Mindestbeitrag);
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderung und sonstige vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) Beschlussfassung über etwa notwendig werdende Kreditaufnahmen;
- g) Entlastung des Vorstandes.

3.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen alle das Vereinsleben betreffenden Fragen gemäß der Tagesordnung erörtert werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied kann mehr als fünf Vollmachten auf sich vereinigen.

5.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Anwesenheit feststellt und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

6.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

1.

Da der Zweck des Vereins ein ideeller ist, soll Vermögen nicht gebildet werden. Die Bildung von Rücklagen für in Erfüllung des Vereinszwecks zu finanzierende größere Projekte ist jedoch zulässig.

2.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.

Ist eine solche Mitgliederversammlung beschlussunfähig, da weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind, so wird eine zweite Mitgliederversammlung im Verlauf der nächsten vier Wochen einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Chor Hamburg e. V., der das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.